

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ÖH WU - AGB

§ 1 Geltungsbereich

(1)

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Veranstaltungen der Österreichischen HochschülerInnenschaft an der Wirtschaftsuniversität Wien, Welthandelsplatz 1, Gebäude SC, 1020 Wien (ÖH WU). Die AGB finden Anwendung auf Verträge mit Käufern von Tickets bzw. Besuchern der Veranstaltungen bei unentgeltlichen Veranstaltungen (Kunde oder Besucher). Sie sind verbindlich für den gesamten gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverkehr der ÖH WU mit dem Kunden und den Besuchern.

(2)

Von den Vertragsbestimmungen abweichende oder ergänzende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Sie gelten, soweit sie für den Kunden nachteilig sind, im Zweifel nur für den jeweiligen Vertrag und nicht für die übrige Geschäftsbeziehung.

(3)

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt; ihnen wird hiermit widersprochen. Auch Erfüllungshandlungen des Kunden bewirken keine Zustimmung zu solchen Bedingungen.

§ 2 Angebot & Vertragsabschluss

(1)

Angebote der ÖH WU sind freibleibend und unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Als verbindlich bezeichnete Angebote sind 2 Wochen ab deren Zustellung gültig, sofern im Angebot nichts anderes festgelegt wurde.

(2)

Verträge zwischen Kunden und ÖH WU werden durch ausdrückliche oder konkludente Willensübereinkunft abgeschlossen. Die Leistungsausführung durch die ÖH WU allein (z. B. ohne ausdrücklich festgelegten Leistungsumfang) gilt im Zweifel (wenn überhaupt) ausschließlich als konkludente Zustimmung zum Vertragsabschluss in Bezug auf die jeweils ausgeführte Leistung.

Ein unverbindliches schriftliches Angebot der ÖH WU ist als Einladung an den Kunden zur Angebotslegung zu verstehen. Ein Vertrag kommt diesfalls erst mit Annahme des Angebots des Kunden durch den ÖH WU zustande (z. B. Auftragsbestätigung, Leistungsausführung).

(3)

Rechtsgeschäftliche Erklärungen des Kunden und der ÖH WU entfalten nur dann Rechtswirksamkeit, wenn sie

- durch den Kunden bzw. außenvertretungsbefugte der ÖH WU persönlich oder, wenn es sich um eine juristische Person handelt, durch deren außenvertretungsbefugte Organe oder ausdrücklich gegenüber der jeweils anderen Vertragspartei bevollmächtigte Personen; und
- direkt an die jeweils andere Vertragspartei bzw., wenn es sich um eine juristische Person handelt, an deren außenvertretungsbefugte Organe oder ausdrücklich gegenüber der jeweils anderen Vertragspartei empfangsbevollmächtigte Personen erfolgen.

§ 3 Leistungsumfang & Kartenerwerb

(1)

Leistungsgegenstand sind die jeweils individuell vereinbarten Leistungen.

(2)

Der Kartenerwerb ist ausschließlich über die Website der ÖH WU, oder durch, von der ÖH WU autorisierte Personen, zulässig.

(3)

Änderungen im Umfang der vertraglichen Leistungen („Leistungsänderungen“) durch den Kunden, bedürfen der schriftlichen Zustimmung der ÖH WU. Die ÖH WU wird prüfen, ob sie solchen Leistungsänderungen zustimmt, ist dazu vertraglich aber nicht verpflichtet. Geringfügige Leistungsänderungen wird die ÖH WU nur aus sachlichen Gründen ablehnen. Lehnt die ÖH WU eine Leistungsänderung berechtigt ab, gilt (vorbehaltlich einer Stornierung durch den Kunden nach Maßgabe des § 4) der bislang vereinbarte Leistungsumfang.

(4)

Zutritt zu kostenpflichtigen Veranstaltungen wird nur nach Vorweis einer gültigen Eintrittskarte gewährt. Eine Eintrittskarte ist gültig, wenn sie bezahlt und unversehrt ist. Nur der erste Vorweis einer Eintrittskarte berechtigt zum Zutritt. Kann keine gültige Eintrittskarte vorgewiesen werden, ist die ÖH WU unabhängig von den Gründen für den Nichtvorweis (inkl. Verlust) berechtigt, den Zutritt zur Veranstaltung (ohne Erstattungsanspruch) zu verwehren. Die entwertete Eintrittskarte ist während der Veranstaltung mitzuführen; kann diese nicht vorgewiesen werden, ist die ÖH WU unabhängig von den Gründen für den Nichtvorweis (inkl. Verlust) berechtigt, den Besucher (ohne Erstattungsanspruch) von der Veranstaltung wegzuspielen.

Sofern ausgeteilt, ist ein erneuter Zutritt nur durch Vorweisen eines Einlassbändchen, Einlassstempels, oder ähnlichem, möglich.

(5)

Die ÖH WU behält sich vor,

- Eintrittskarten zu personalisieren und auf bestimmte Personen auszustellen; die Eintrittskarte berechtigt diesfalls ausschließlich die namentlich genannte Person zum Zutritt;
- Personen den Zutritt aus sachlichen Gründen (insb. aG eines hohen Alkoholisierungsgrades) zu verwehren.

(6)

Die ÖH WU behält sich vor, die Zutrittszeiten zu einer Veranstaltung zu begrenzen und einen Zutritt nach Beginn der Veranstaltung zu verwehren oder auf bestimmte Zeiten (z. B. Pausenzeiten) zu beschränken.

(7)

Karten sind ohne Rücksicht auf den Grund des Erstattungsbegehrens des Kunden (undbeschadet unten §4) nicht erstattungsfähig. Ein Widerrufsrecht besteht auch nicht bei Onlinekauf (vgl. § 18 Abs 1 Z 10 FAGG).

(8)

Der Weiterverkauf von Eintrittskarten für Veranstaltungen der ÖH WU mit Gewinnerzielungsabsicht ist verboten und führt zur Ungültigkeit der Eintrittskarte ohne Recht auf Rückerstattung des Kaufpreises. Die ÖH WU behält sich das Recht vor, die Anzahl der pro Kunde verkäuflichen Eintrittskarten zu beschränken.

(9)

Das vereinbarte Entgelt wird mit Vertragsabschluss fällig.

(10)

Sollten besondere Anforderungen an die Barrierefreiheit bei einer Veranstaltung bestehen, hat sich der Kunde vor dem Erwerb von Tickets bei der ÖH WU über die Erfüllung dieser Bedürfnisse zu informieren. Ist keine Auskunft der ÖH WU dazu erfolgt, ist eine Rückerstattung des Kaufpreises ausgeschlossen, wenn dies mit mangelnder Barrierefreiheit begründet wird.

§ 4 Stornobedingungen & Rückerstattung

(1)

Bei Stornierung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(2)

Stornierungen durch den Kunden (inkl. Abbrüche bereits begonnener Veranstaltungen) bedürfen jedenfalls der Schriftform.

(3)

Die ÖH WU ist im Stornierungsfall berechtigt, eine Stornogebühr zu erheben und nur den, die Stornogebühr überschließenden Teil der bereits erfolgten Zahlung, rückzuerstatte.

Die Rückerstattung beträgt:

- bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 100%
- bis 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 50%
- bis 24 Stunden vor Veranstaltungsbeginn: 20%
- ab 24 Stunden vor Veranstaltungsbeginn: 0 %

(4)

Die ÖH WU schuldet kein bestimmtes Qualitätsmaß von Unterhaltungsprogrammen und künstlerischen Darbietungen (z. B. der Darbietung eines Künstlers, der Inszenierung eines Regisseurs etc.). Ankündigungen von Ensemble-Besetzungen, Line-Ups und dgl. erfolgen jedenfalls ohne Gewähr. Eine Rückerstattung des Kartenpreises auf Grund nicht entsprechenden Qualitätsstandards ist demnach ausgeschlossen.

(5)

Der Kaufpreis kann rückerstattet werden, wenn wesentliche Bestandteile der Veranstaltung nicht durchgeführt wurden, die vorab angekündigt waren (maßgeblich ist insb. die Beschreibung der Veranstaltung auf der Website der ÖH WU unter oeh-wu.at).

§ 5 Absage und Änderung von Veranstaltungen

(1)

Die ÖH WU behält sich die Absage der Veranstaltung vor. Eine Absage kommt jedenfalls (aber nicht ausschließlich) in folgenden Fällen in Betracht:

- Unwetter oder Naturkatastrophen,
- allgemeine oder spezifische Gefahrenlagen, wie Terrorwarnungen, Epidemien, Pandemien oder andere Bedrohungen für die öffentliche Sicherheit,
- Erkrankung oder Ausfall des Künstlers oder einer anderen für die Veranstaltung wesentlichen Person,
- behördliche Anordnungen oder Auflagen, die die Durchführung der Veranstaltung unmöglich machen,
- technische Probleme, die die Durchführung der Veranstaltung erheblich beeinträchtigen und nicht rechtzeitig behoben werden können (z.B. Stromausfall, technisches Versagen von wichtigem Veranstaltungsequipment etc.)
- Nichteinreichen der vorgesehenen Mindestteilnehmerzahl

Im Falle der Absage ist die ÖH WU zur Erstattung des Kartenpreises an den Kunden verpflichtet. Bietet die ÖH WU einen Ersatztermin an und nimmt der Kunde diesen Ersatztermin in Anspruch, verzichtet der Kunde auf den Erstattungsanspruch gegenüber der ÖH WU.

(2)

Die ÖH WU behält sich vor, Veranstaltungen in jeglicher Hinsicht zu ändern. Geringfügige und zumutbare Änderungen der Veranstaltung (z. B. geringfügige Änderung von Zeit und Dauer der Veranstaltung, Verlegung des Veranstaltungsortes in räumlicher Nähe, Änderung der Zusammensetzung eines Ensembles, punktuelle Änderung von Line-Ups oder gleichwertige Änderungen) begründen keinen Erstattungsanspruch des Kunden.

(3)

Freiluft-Veranstaltungen können bei jeder Witterung stattfinden. Der Besucher ist – unter Einhaltung der Hausordnung (z. B. Verbot von Regenschirmen) – selbst für witterungsadäquate Bekleidung (inkl. Regenschutz) verantwortlich.

(4)

Die Haftung der ÖH WU bei Absage oder Änderung der Veranstaltung beschränkt sich auf die Erstattung des Verkaufspreises Eintrittskarte, zum Zeitpunkt des Kaufes bei der ÖH WU oder einer von ihr autorisierten Person.

§ 6 Hausordnung

(1)

Für sämtliche Veranstaltungen gilt die Hausordnung der Veranstaltungsstätte. Bei Veranstaltungen am Campus der Wirtschaftsuniversität Wien gilt insbesondere die Hausordnung dieser.

(2)

Ergänzend gilt für Veranstaltungen Folgendes:

- Minderjährige sind zu Veranstaltungen der ÖH WU nur in Begleitung einer Aufsichtsperson zugelassen, soweit im Einzelfall für eine Veranstaltung nichts Abweichendes festgelegt ist.
- Soweit die Eintrittskarte dem zutrittsberechtigten Besucher einen bestimmten Platz zuweist, ist der Besucher nicht zur Einnahme eines anderen Platzes berechtigt.

(3)

Sicherheitskontrollen und Anweisungen ausgehend vom Personal der ÖH WU (insb. Einlasspersonal, Ordnungspersonal) und von der ÖH WU für die Veranstaltungssicherheit beauftragten Personen ist Folge zu leisten.

(4)

Die ÖH WU ist berechtigt, Personen bei Verstoß gegen die Hausordnung oder sonstige vertragliche Verpflichtungen (ohne Erstattungsanspruch des Kunden) den Zutritt zur Veranstaltung zu verwehren und/oder von der Veranstaltung wegzuweisen.

§ 7 Bild-, Video-, und Tonaufnahmen

(1)

Film-, Bild- und Tonaufnahmen durch Besucher während der Veranstaltung sind nicht gestattet. Bei Zuwiderhandeln sind die Film-, Bild- und Tonaufnahmen zu löschen.

(2)

Mitarbeitenden der ÖH WU, oder von ihr berechtigte Personen, dürfen während der Veranstaltung Film-, Bild-, und Tonaufnahmen anfertigen. Mit dem Betreten der Veranstaltung willigt der Besucher unwiderruflich in die unentgeltliche Verwendung dieser Aufnahmen ein. Die ÖH WU ist berechtigt, sämtliche Aufnahmen, die während des Besuchs der Veranstaltung entstanden sind, auf denen der Besucher zu sehen oder zu hören ist, für eigene Zwecke (insb. die Verwendung in Druckwerken oder digitalen Medien der ÖH WU) zu verwenden.

Das bedeutet insbesondere, dass der Besucher der ÖH WU das zeitlich, örtlich und inhaltlich unbeschränkte Recht einräumt, diese Aufnahmen in jeglicher Form und ohne gesonderte Zustimmung des Besuchers aufzuzeichnen und in Medien seiner Wahl zu vervielfältigen und öffentlich zugänglich zu machen und/oder in sonstiger Form zu verbreiten.

§ 8 Haftung

(1)

Das Risiko für sämtliche vom Kunden eingebrachte Gegenstände trägt der Kunden.

Eine allfällige Haftung der ÖH WU für den Verlust, Diebstahl oder die Beschädigung von Wertgegenständen ist auf Fälle von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beschränkt. Andernfalls erfolgt die Mitnahme von Wertgegenständen auf eigene Gefahr.

(2)

Die Haftung der ÖH WU beschränkt sich auf Schadenersatzansprüche des Kunden wegen:

- Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit sowie
- sonstiger Schäden, die auf eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung oder eine leicht fahrlässige Verletzung vertraglicher Hauptleistungspflichten der ÖH WU zurückzuführen sind.

Es obliegt dem Besucher der Veranstaltung, sich seiner Gesundheit und möglicher Risiken bewusst zu sein. Es liegt insbesondere in seiner Eigenverantwortung, vor der Teilnahme an der Veranstaltung zu prüfen, ob er anfällig für veranstaltungsbedingte Gesundheitsprobleme ist. Der Besucher nimmt insbesondere zur Kenntnis:

- bei Veranstaltungen (insb. Konzerten) besteht auf Grund der Lautstärke die Gefahr von Hör- und Gesundheitsschäden.
- bei Veranstaltungen können Lichttechnik und visuelle Effekte verwendet werden, die für einige Personen gesundheitliche Risiken darstellen können (z. B. Strobe-Effekte, schnelle Lichtwechsel, flackernde Lichter und intensive Lichtstrahlen). Solche Effekte können bei Personen mit Epilepsie, Fotosensibilität oder anderen lichtempfindlichen Gesundheitszuständen unerwünschte Reaktionen auslösen.

Der Besucher nimmt diese Gefahren in Kauf und trifft eigenverantwortlich angemessene Maßnahmen zu deren Vermeidung (z. B. Gehörschutzmaßnahmen, Sonnenbrillen, bis hin zur Nichtteilnahme an der Veranstaltung etc.).

§ 9 Geltungsbereich, Gerichtsstand, Recht

(1)

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Bestimmungen über das internationale Privatrecht sowie unter Ausschluss des UN-Kaufrechts als vereinbart.

(2)

Der Erfüllungsort für die Lieferung der Eintrittskarten sowie für deren Zahlung ist Wien.

(3)

Gerichtsstand ist für Firmenkunden das sachlich zuständige Gericht in Wien, für Privatkunden ihr örtlich und sachlich zuständiges Gericht. Es kommt österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen zur Anwendung.